

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Lichtspielgesetzes.**

Vom 28. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1236) wird wie folgt geändert:

In das Lichtspielgesetz wird folgender § 23a eingefügt:

„Unabhängig von dem Verfahren vor der Filmprüfstelle und der Filmoberprüfstelle kann der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda auch ohne Anordnung der Nachprüfung gemäß § 12 Abs. 1 das Verbot eines zugelassenen Films aussprechen, wenn er es aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls für erforderlich hält. Die Wiedervorlage eines auf diese Weise verbotenen Films (§ 15) ist nur mit Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda zulässig.“

Artikel II

Dieses Gesetz gilt auch für Verbote, die vor seinem Inkrafttreten von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda oder auf seine Veranlassung erlassen worden sind.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

**Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda**

Dr. Goebbels

**Gesetz
über Wochenhilfe und Genesendensfürsorge
in der Krankenversicherung.**

Vom 28. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 195a der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden neuen Absatz 8:

„Die im Abs. 1 genannten Zeiträume von zwei Jahren und einem Jahr verlängern sich um die Zeit, während deren eine Versicherte von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden ist.“

§ 2

§ 205a Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Zusatz:

„§ 195a Abs. 8 gilt entsprechend.“

§ 3

Eine Satzungsbestimmung über die Fürsorge für Genesende oder über Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen der einzelnen Rassenmitglieder (§ 187 Abs. 2, 4 der Reichsversicherungsordnung) ist nicht deshalb unzulässig, weil der höchste Beitrag die in der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kapitel I, Abschnitt 2 § 1 sowie Kapitel III § 3 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719, 722) bezeichnete Grenze überschreitet. Die Fürsorge für Genesende sowie die Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen dürfen jedoch für den einzelnen Versicherten innerhalb eines Jahres die Dauer eines Monats nicht übersteigen.

§ 4

Die §§ 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn